





Handball	Judo	Turnen	Volleyball
			



**Turnverein
1883 e.V.
Hattersheim**
VR Nr. 6551
HJV Vereinsnr. 30046/470134

Stand: 02/2023

Satzung des Turnvereins 1883 e.V. Hattersheim

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform und Zweck des Vereins

Der Verein führt den Namen „Turnverein 1883 Hattersheim am Main e.V.“ und hat seinen Sitz in Hattersheim am Main.

Zweck des Vereins ist die Förderung von Turnen und Spielen in seiner Vielgestaltung als eines wertvollen Mittels zur körperlichen, geistigen und sittlichen Ertüchtigung unseres Volkes, insbesondere der Jugend. Sein Zweck ist außerdem die Pflege von Gemeinsinn des turnerischen Geistes und der Kameradschaft. Der Verein treibt nur Amateursport und ist Mitglied des Turngaues „Main-Taunus“ im hessischen Landesturnverband. Er ist dem Landessportbund „Hessen“ angeschlossen.

Alle Bindungen parteipolitischer, konfessioneller und rassischer Art werden abgelehnt. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Organe des Vereins arbeiten ehrenamtlich. Auslagen können erstattet werden. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters notwendig. Die Mitglieder des Vereins können sein:

1. Mitglieder mit vollem Stimm- und Wahlrecht
 - a. ordentliche Mitglieder über 18 Jahre
 - b. Ehrenmitglieder
2. Mitglieder ohne Stimm- und Wahlrecht Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren.

Über die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand aufgrund eines schriftlichen Antrages. Gegen die ablehnende Entscheidung kann innerhalb eines Monats Beschwerde eingelegt werden.

Das neu aufgenommene Mitglied erkennt die Satzung an. Es erhält eine Mitgliedsbescheinigung.

Die Verleihung einer Ehrenmitgliedschaft ist nur nach Beschluss der Mitgliederversammlung möglich.

Ein förderndes Mitglied wird von der Mitgliederversammlung ernannt.

TV 1883 e.V. Hattersheim
Anemonenweg 1
65795 Hattersheim
www.tvhattersheim.de

1. Vorsitzender
Bernhard Weber
Info-Tel.: 06190 917215
Mail: tv-hattersheim@gmx.de

Bankverbindung:
Taunussparkasse
IBAN: DE 2351 2500 0000 0300 0710
BIC: HELADEF1TSK



§ 3 Mitgliedsbeiträge und Gebühren

1. Die Höhe und Fälligkeit des jährlichen Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung durch Beschluss festgelegt. Die Beitragshöhe kann nach Mitgliedsgruppen, soweit dies sachlich gerechtfertigt ist, unterschiedlich festgesetzt werden.
2. Die Mitgliederversammlung kann auch die Einführung von Gebühren beschließen, die von den Mitgliedern zu tragen sind. Dies sind insbesondere Aufnahmegebühren, Rechnungs- und Mahngebühren, Bankspesen bei Rücklastschriften, Gebühren an Verbände und andere ähnliche Gebühren. Die Mitgliederversammlung beauftragt den Vorstand, die Höhe der Gebühren nach örtlicher Gegebenheit pflichtgemäß festzusetzen und gegebenenfalls anzupassen.
3. Alle in der Nummer 1 und 2 dieses Paragraphen genannten Leistungen sind einklagbar.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod.
2. Die Mitglieder sind zum Austritt berechtigt. Der Austritt eines Mitgliedes kann jeweils zum 31.12. eines jeden Jahres erfolgen. Er erfolgt durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von einem Monat. Die Form einer elektronischen Mail ist für eine Austrittserklärung nicht zulässig. Der Beitrag ist bis zum Ende der Mitgliedschaft zu bezahlen. Danach erlöschen die Rechte und Pflichten des ausgetretenen Mitgliedes gegenüber dem Verein.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Auflösung des Vereins.

§ 5 Ausschluss aus dem Verein

Der Ausschluss aus dem Verein erfolgt durch den Beschluss des Vorstandes. Ein Vereinsmitglied kann durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden, wenn es

1. gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat,
2. die Voraussetzungen der Satzung nicht mehr erfüllt werden,
3. trotz Zahlungserinnerung und einmaliger Mahnung mit seinem satzungsgemäßen Beitrag im Rückstand bleibt.

Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung über den Ausschluss Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Die Entscheidung des Ausschlusses muss begründet werden, es sei denn, die Gründe für den Ausschluss sind dem Betroffenen bekannt. Wirksam wird die Ausschlussentscheidung mit der Bekanntgabe an den Betroffenen. Gegen den Beschluss des Ausschlusses kann innerhalb einer Frist von einem Monat Beschwerde eingelegt werden, über die die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind grundsätzlich berechtigt, an allen Vereinsangeboten und Veranstaltungen teilzunehmen. Einschränkungen sind möglich.

TV 1883 e.V. Hattersheim
Anemonenweg 1
65795 Hattersheim
www.tvhattersheim.de

1. Vorsitzender
Bernhard Weber
Info-Tel.: 06190 917215
Mail: tv-hattersheim@gmx.de

Bankverbindung:
Taunussparkasse
IBAN: DE 2351 2500 0000 0300 0710
BIC: HELADEF1TSK



2. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Vereinszweck zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen des Vereins schaden könnte. Den Anordnungen der Vereinsorgane ist Folge zu leisten.
3. Die Vereinsregeln und die Satzung sind zu beachten.
4. Jeder Wohnort- und Kontowechsel ist dem Vorstand sofort anzuzeigen.

§ 7 Organe des Vereins Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. der Turn- und Spielausschuss (technische Leitung)

Die Mitgliederversammlung kann die Bildung weiterer Vereinsorgane beschließen.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Der Mitgliederversammlung gehören alle stimm- und wahlberechtigten Vereinsmitglieder mit je einer Stimme an.
2. Die Einberufung der Mitgliederversammlung geschieht durch den Vorstand. Die Mitgliederversammlung ist im ersten Quartal eines jeden Kalenderjahres einzuberufen.
3. Die Einberufung geschieht durch schriftliche Einladung an die Mitglieder. Das Mitglied muss mindestens 8 Tage vor der Mitgliederversammlung die Möglichkeit der Kenntnisnahme haben.
4. Die Einberufung erfolgt auch, wenn ein dringendes Vereinsinteresse dies erfordert oder mindesten 10 der stimmberechtigten Mitglieder einen entsprechenden Antrag an den Vorstand stellt.
5. Die Tagesordnungspunkte sind in der Einladung anzuführen.

§ 9 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einladung ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Der Vorstandsvorsitzende oder sein Stellvertreter leitet die Versammlung.
2. Beschlüsse werden, sofern die Versammlung nicht etwas anderes bestimmt, offen durch Handhochheben mit einfacher Stimmenmehrheit getroffen. Bei Stimmengleichheit wird ein 2. Wahlgang in geheimer Wahl durchgeführt. Maximal werden 3 Wahlgänge durchgeführt, danach gilt der Antrag bei Stimmengleichheit als abgelehnt.
3. Bei Beschlüssen über eine Satzungsänderung ist die Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder erforderlich. Bei Beschlüssen über eine Zweckänderung ist die Zustimmung von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder erforderlich.



§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Vereinsorgan und ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht anderen Vereinsorganen gemäß dieser Satzung übertragen wurden.
2. Die Mitgliederversammlung wählt aus der Reihe der Mitglieder den Vorstand. Gewählt sind die Personen, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen. Die Wahl findet durch Handzeichen oder bei 2 Kandidaten geheim mit Stimmzetteln statt.
3. Die Mitgliederversammlung kann Mitglieder des Vorstandes abwählen.
4. Die Mitgliederversammlung entscheidet über Anträge von Mitgliedern, die durch Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden sollen.
5. Die Mitgliederversammlung nimmt den jährlich vorzulegenden Geschäftsbericht des Vorstandes entgegen und erteilt ihm die Entlastung.
6. Die Mitgliederversammlung beschließt Satzungsänderungen und die Vereinsauflösung.
7. Die Mitgliederversammlung bestellt 2 Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören. Die Kassenprüfer haben der Mitgliederversammlung über das Ergebnis ihrer Prüfung zu berichten.
8. Die Mitgliederversammlung entscheidet insbesondere über
 - a. die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - b. den An- und Verkauf sowie die Belastung von Grundbesitz, über Kreditaufnahme, Bürgschaftsübernahme und dergleichen,
 - c. die Ernennung von Ehrenmitgliedern.
9. Die Mitgliederversammlung kann über weitere Angelegenheiten beschließen, die ihr vom Vorstand oder aus der Mitgliedschaft vorgelegt werden.
10. Jeder, der auf einer Mitgliederversammlung sprechen möchte, muss sich bei dem Versammlungsleiter melden. Dieser erteilt der Reihenfolge nach ihm durch namentlichen Aufruf das Wort. Der Versammlungsleiter hat das Recht, den Redner bei zu weitläufigen Erklärungen, unnötigen oder unpassenden Reden, zur Ordnung zu rufen. Im Wiederholungsfalle kann dem Redner das Wort entzogen werden und schlimmstenfalls aus dem Sitzungsraum herausgewiesen werden.

§ 11 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem
 1. Vorsitzenden
 2. Vorsitzenden
 1. Schriftführer
 2. Schriftführer
 1. Kassenwart
 2. KassenwartAbteilungsleitern und deren Stellvertreter
 - 1 Internetbeauftragtenbis zu 4 Beisitzern

TV 1883 e.V. Hattersheim
Anemonenweg 1
65795 Hattersheim
www.tvhattersheim.de

1. Vorsitzender
Bernhard Weber
Info-Tel.: 06190 917215
Mail: tv-hattersheim@gmx.de

Bankverbindung:
Taunussparkasse
IBAN: DE 2351 2500 0000 0300 0710
BIC: HELADEF1TSK



- 1 Pressewart
- 1 Vergnügungsausschuss

2. Für gewisse Geschäfte kann neben dem Vorstand ein besonderer Vertreter bestellt werden. Seine Befugnisse werden ihm von dem geschäftsführenden Vorstand übertragen.

3. Der Vorstand wird durch die Mitglieder der Mitgliederversammlung in offener, auf Verlangen in geheimer Abstimmung durch einfache Stimmenmehrheit auf 2 Jahre gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.

Turnusmäßig werden in einem Jahr der 1. Vorsitzende zusammen mit dem 1. Schriftführer und im darauffolgenden Jahr der 2. Vorsitzende zusammen mit dem 1. Kassierer gewählt. Bei Neuwahlen kann sich die Amtsperiode auf 1 Jahr verkürzen.

Das Amt eines Vorstandmitgliedes erlischt

- mit dem Tod oder Ablauf einer Wahlperiode,
- Austritt aus dem Verein,
- durch Amtsenthebung oder Rücktritt.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so wird dessen Amt durch einen vom Vorstand Beauftragten bis zur nächsten Hauptversammlung weitergeführt.

Bei Rücktritt des gesamten Vorstandes hat der alte Vorstand die Geschäfte weiterzuführen, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

§ 12 Aufgaben des Vorstandes

1. Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung und Vertretung des Vereins.

Der Vorstand vertritt den Verein nach innen und außen in allen Vereinsangelegenheiten im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB.

2. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus und erledigt die ihm durch diese Satzung übertragenen Aufgaben sowie die Geschäfte der laufenden Verwaltung in eigener Zuständigkeit.

3. Die gesetzlichen Vertreter des Geschäftsführenden Vorstandes sind:

- 1. der 1. Vorsitzende
- 2. der 2. Vorsitzende
- 3. der 1. Schriftführer
- 4. der 1. Kassenwart

Der 1. und der 2. Vorsitzende haben Einzelvertretungsbefugnis.

Der Vorstand wird nach außen in Angelegenheiten des Vereins immer durch den 1. oder der 2. Vorsitzenden allein oder gemeinsam mit einem anderen Mitglied von 3 oder 4 vertreten. Jedoch dürfen 3 und 4 nie allein den Verein vertreten.

4. Der Vorstand ist der Mitgliederversammlung verantwortlich. Er hat der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

5. Der Vorstand verwaltet die Kasse und das sonstige Vereinsvermögen.

6. Der Vorstand nimmt die Aufnahmeanträge neuer Mitglieder entgegen.

7. Wenn die Mitgliederversammlung die Bildung weiterer Vereinsorgane i.S.v. § 7 der Satzung beschlossen hat, kann der Vorstand ihnen Vertretungsbefugnis erteilen.



§ 13 Der Vorsitzende

Der Vorsitzende, im Verhinderungsfalle sein Stellvertreter, leitet die Sitzungen des Vorstandes und die Mitgliederversammlung. In außergewöhnlichen Fällen beruft er den geschäftsführenden Vorstand ein.

§ 14 Abteilungsleiter

Den Abteilungsleitern und ihren Stellvertretern obliegt die Leitung, Beaufsichtigung und Förderung des gesamten Spiel- und Turnbetriebes. Sie beantragen beim Vorstand die Anschaffung neuer Geräte.

§ 15 Kassenwart

Der Kassenwart zieht die Beiträge und sonstigen Vereinsgelder ein. Der Kassenwart führt die Geldangelegenheiten nach Rücksprache mit dem Vorsitzenden selbständig durch. Auf der Mitgliederversammlung hat der Kassenwart Bericht zu erstatten.

§ 16 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt jedes Jahr 2 Kassenprüfer, die die Kasse überprüfen und der Mitgliederversammlung Bericht erstatten.

§ 17 Protokolle

Die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung werden schriftlich protokolliert. Im Protokoll sollen Ort und Zeit der Versammlung sowie das jeweilige Abstimmungsergebnis festgehalten werden. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und einem Schriftführer zu unterschreiben. Der Schriftführer hat die Protokolle anzufertigen und die sonstigen schriftlichen Arbeiten zu erledigen.

§ 18 Disziplinarstrafen

Der Verein ist berechtigt, gegen Mitglieder, die vorsätzlich gegen die Satzung, die Hausordnung oder gegen Anordnungen der Organe verstoßen, folgende Ordnungsmaßnahmen zu verhängen:

1. Verwarnung oder Verweis
2. Sperrung von der Teilnahme an Veranstaltungen
3. Ausschluss aus dem Verein gem. § 5 der Satzung.



§ 19 Überschussverwendung

1. Der am Ende eines Jahres erwirtschaftete Überschuss muss den Rücklagen zugeführt werden; die gesetzlichen Vorschriften (§ 58 ff. AO) sind zu beachten.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für Zwecke verwendet werden, die dem sportlichen Ablauf und der Vereinsorganisation dienen. Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig, wenn es erforderlich ist, können die Tätigkeiten nebenamtlich oder hauptamtlich vergeben werden. Aufgaben, die fachliche Hilfe erfordern, können gegen Entgelt vergeben werden.
3. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder unverhältnismäßig hoch sind, begünstigt werden

§ 20 Wahlen

Bei allen Abstimmungen entscheidet die einfache Stimmenmehrheit, ausgenommen sind die Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins. Bei Stimmengleichheit bei der Vorstandswahl entscheidet das Los.

§ 21 Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Für den Beschluss ist eine Mehrheit vom $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder erforderlich.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadtverwaltung Hattersheim, die es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke (Zwecke des Sports im Sinne der bisherigen Vereinstätigkeit) zu verwenden hat.

§ 22 In-Kraft-Treten

Diese Satzung ist von der Mitgliederversammlung beschlossen worden und damit treten alle früheren Satzungen außer Kraft.

Hattersheim am Main, den 16.04.2010

gez. Reiner Malitz

(Reiner Malitz)
1. Vorsitzender

gez. Gisela Fuchs

(Gisela Fuchs)
1. Kassenwartin

gez. Kerstin Schäfer

(Kerstin Schäfer)
2. Vorsitzende

gez. Marina Petry

(Marina Petry)
1. Schriftführeri

